

## Hygienekonzept Ferienprogramm 2021

Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept für Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

### Allgemeines

- Das erstellte Hygienekonzept ist für die gesamte Veranstaltung gültig und erstreckt sich auf den gesamten Veranstaltungsort (Innen- wie Außengelände).
- Die Teilnehmenden werden zu Beginn des Angebots umfassend zu den Maßnahmen, zum Gesundheitsschutz, zur Hygiene und vor allem auch zu deren Einhaltung informiert.
- Einteilung der Fläche/Platzierung von Tischen, Spielflächen, Gegenständen usw. entsprechend dem Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen bzw. zwischen den Kleingruppen.
- Die Verkehrswege werden so gestaltet, dass Teilnehmeransammlungen vermieden werden und Sicherheitsabstände eingehalten werden können.
- Sollte die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m einmal nicht möglich sein, tragen alle Teilnehmer ab 6 Jahren eine Mund- und Nasenbedeckung.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind zu vermeiden.
- Alle Anwesenden werden zum regelmäßigen Händewaschen angehalten. Trinkwasser, Seife, Papierhandtücher bzw. ggf. Desinfektionsmittel werden vorgehalten.
- Flächen, die häufig berührt werden (z. B. Türgriffe, Fensterklinken, Lichtschalter, etc.), werden regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert.
- Die nötigen Reinigungsmittel und -materialien werden bereitgestellt.
- Gut sichtbare Beschilderung: „Mindestabstand einhalten“, „regelmäßig Händewaschen“ und „Hust- & Nies-Etikette einhalten“, ggf. „Maskenpflicht“
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme nicht möglich ist bei Personen:
  - die sich unwohl/krank fühlen bzw. SARS-CoV-2-kompatible Symptome aufweisen,
  - die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu COVID-19-Erkrankten hatten,
  - oder die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Müll ist in geschlossenen Behältern zu sammeln und nach der Veranstaltung in einem verschlossenen Müllsack zu entsorgen.
- Das Ankommen und die Abholung werden so gestaltet, dass unnötige Kontakte und Gruppenbildungen vermieden werden.

- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet.
- Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen und anderen Sportstätten ist zulässig, wobei gleichzeitig nur so viele Personen anwesend sein dürfen, wie sie im Rahmen des von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts möglich sind. Hierbei bezogen auf die Fläche des Raums, in dem der Sport ausgeübt wird, je eine Person pro ca. 20 m<sup>2</sup>.
- Nach §20 besteht die Ausnahme der Maskenpflicht während des Sportunterrichts und bleibt in §12 unberührt.

### **Angebote mit Verpflegung/ Gastronomie** Nach §15 der 13. BayIfSMV

- Es gelten die gleichen Auflagen wie für die allgemeine Gastronomie
- Gastronomische Angebote dürfen nur zwischen 5 Uhr und 1 Uhr zur Verfügung gestellt werden.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Gästen, soweit diese nicht dem in § 6 Abs. 1 genannten Personenkreis angehören, gewährleistet ist.

### **Angebote mit Übernachtung/Beherbergung** Nach §16 der 13. BayIfSMV

- Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung ist im Beherbergungsbetrieb das Hygienekonzept für die Hotellerie zu beachten.
- Jeder Übernachtungsgast hat ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort bei seiner Ankunft einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorzulegen.
- Gäste dürfen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit nur im Rahmen der nach § 6 bestehenden Kontaktbeschränkungen untergebracht werden.
- Der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass zwischen Gästen, die nicht in einem Zimmer oder einer Wohneinheit untergebracht sind, und zwischen Gästen und Personal grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.